



Bezirkshauptmannschaft
Mistelbach

Mistelbach, am 3.1.1964

Zl.: IX-F-34/4

Betr.: Gemeinde Frättingsdorf,
Unterschutzstellung von 3 Linden.

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Mistelbach als die gemäß § 1 (2) der Verordnung der n.ö. Landesregierung vom 22.5.1952, LGBl. Nr.41/52 (§ 19 Naturschutzgesetz vom 17.5.1951, LGBl.Nr.41/52), ermächtigte Behörde, erklärt gemäß § 2 des Gesetzes vom 17.5.1951, LGBl.Nr.49/1952, die auf der Grundparzelle Nr. 1823 *) Kat. Gemeinde Frättingsdorf, am Ortseingang bei der Kirche stehenden 3 Linden zum Naturdenkmal.
Von der Linde Nr. 1 sind die dürren Äste zu entfernen.

B e g r ü n d u n g

Die im Spruch bezeichneten 3 Linden, welche ein Alter von einigen hundert Jahren haben, verleihen dem Landschaftsbild und der nebenstehenden Kirche ein besonderes Gepräge. Infolge des hohen Alters der Bäume sind diese erhaltungswürdig und liegt ihre Erhaltung im Interesse der Wahrung des Landschaftsbildes.

Die Entfernung der dürren Äste ist erforderlich, da diese beim Bruch durch starken Wind etc. die öffentliche Sicherheit gefährden könnten.

Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß mit der Unterschutzstellung jede weitere Veränderung oder Vernichtung außer bei Gefahr im Verzuge nur mit vorheriger Genehmigung der Landesregierung zulässig ist. Im übrigen wird auf die Bestimmungen des § 4 des Naturschutzgesetzes hingewiesen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach schriftlich oder telegrafisch Berufung eingebracht werden.

Ergeht an:

1. Amt der n.ö. Landesregierung, L.A. B/2, in Wien I.,
- ✓ 2. Amt der n.ö. Landesregierung, L.A. III/2, (zweifach)
3. Bezirksgericht Mistelbach zur Vormerkung im Grundbuch
4. Herrn Bürgermeister in Frättingsdorf zur Kenntnis.

Der Bezirkshauptmann:
Dr. Speiser eh.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Der Bürodirektor:

*) auf Grund eines Zusammenlegungsverfahrens lautet die Parz. ~~1823/1 u.~~
1823/2

Bezirkshauptmannschaft
Mistelbach

Mistelbach, am 16.4.1964

Zl.: IX-F-34/4

Dieser Bescheid unterliegt keinem die Vollstreckung
hemmenden Rechtszug.

Für den Bezirkshauptmann:



[Handwritten signature]

2. XI. 1964

Prättlingendorf, Sonner-
Linden, Abänderung der Natur-
denkmalerklärung.

Postleitzahl 1014

G L E I C H S C H R I F T

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach vom
Jänner 1964, Zl. IX-P-34/4-64 verfügte Erklärung der auf
der Parzelle Nr. 1823, KG. Prättlingendorf stehenden drei Sonner-
Linden als Naturdenkmal, wird gemäß § 68 Abs. 2 des Allgemeinen
Verwaltungsverfahrensgesetzes - AVG. 1950 dahingehend abge-
ändert, daß bezüglich der 1. Linde am Ortseingang von Prättlinge-
dorf kommend von der Bundesstraße 46 die Naturdenkmalerklärung
aufgehoben wird.

Die Unterschutzstellung der beiden anderen Linden bleibt voll-
inhaltlich aufrecht.

Die Abänderung der Naturdenkmalerklärung im Naturschutzbuch
beim Amte der NÖ. Landesregierung wurde unter einem vorgenommen.

Ergeht gleichlautend an:

1. das Bundesland Niederösterreich, Amt der NÖ. Landesregierung,
Abteilung B/2, Wien 1., Herrngasse 13;
- 2) die Bezirkshauptmannschaft in Mistelbach, mit dem Ersuchen um
Kenntnis und Löschung des Naturdenkmales im do. Naturschutz-
buch sowie Kundmachung im do. Amtsblatt;
- 3) das Bezirksgericht in Mistelbach mit dem Ersuchen um Abänderung
der grundbücherlichen Ersichtlichmachung und Übermittlung eines
diesbezüglichen Grundbuchbeschlusses;
- 4) dem Naturschutzkonsulenten beim Gebietsbauamt I-Wien Umgebung;
- 5) dem Herrn Bürgermeister in Prättlingendorf.

NÖ. Landesregierung:

I. A.

Wirkl. Hofrat

745/68

geb. frei gem. § 10/2 GJGebGes.

BBNr. 853/80

Diese Fotokopie stimmt mit der Kopie erliegend in
der hg. Urkundensammlung Tz. 745/66 wort- u. ziffernmäßig
überein.

Bezirksgericht Mistelbach
Plz 1, 2130 Postfach 64
Gesch. Abt. 1, 20.6.1980



Ueller

Bezirkshauptmannschaft Mistelbach
2130 Mistelbach, Hauptplatz 4 - 5
Parteienverkehr Montag und Freitag von 8-12 Uhr

9-N-8036/14

Bearbeiter
Lichtl

(02572) 2501
Kl. 15 Dw.

15. Juni 1981

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Betrifft

KG Frättingsdorf, Sommerlinde, Naturdenkmal, Löschung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Mistelbach widerruft gemäß § 9 Abs. 8 Z. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-2, die Erklärung der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach vom 3. Jänner 1964, Zl. IX-F-34/4-64, mit der die auf der Parzelle Nr. 1823/2, KG Frättingsdorf, am Ortseingang von Frättingsdorf kommend von der Bundesstraße 46 stehende 2. Linde zum Naturdenkmal erklärt wurde.

Die Naturdenkmalerklärung hinsichtlich der noch stehenden Linde bleibt vollinhaltlich aufrecht.

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 8 Z. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn u.a. das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Nach einer Mitteilung des Sachverständigen für Naturschutz wurde die gegenständliche Linde im Jahre 1978 geschlägert, weil sie gänzlich dürr war.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach schriftlich oder telegrafisch Berufung eingebracht werden. Eine solche hat diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit einer S 100,-- Bundesstempelmarke zu vergebühren.

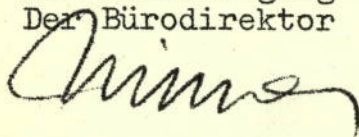
Ergeht an

1. die NÖ Straßenbauabteilung 3, 2120 Wolkersdorf
2. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien (2-fach)
3. Herrn Bürgermeister 2130 Mistelbach

Für den Bezirkshauptmann

Dr. Pecker

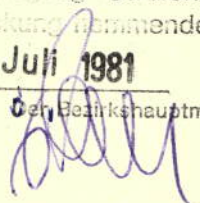
Für die Richtigkeit
der Ausfertigung
Der Bürodirektor



Bezirkshauptmannschaft Mistelbach
Dieser Bescheid ~~ist zur Verfügung~~ ~~Strafverfahren~~ unter-
liegt keinem die Vollstreckung hemmenden Rechtszuge

Mistelbach, am 20. Juli 1981

Für den Bezirkshauptmann:





Bezirkshauptmannschaft
Mistelbach

Mistelbach, am 3.1.1964

Zl.: IX-F-34/4

Betr.: Gemeinde Frättingsdorf,
Unterschutzstellung von 3 Linden.

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Mistelbach als die gemäß § 1 (2) der Verordnung der n.ö. Landesregierung vom 22.5.1952, LGBl. Nr.41/52 (§ 19 Naturschutzgesetz vom 17.5.1951, LGBl.Nr.41/52), ermächtigte Behörde, erklärt gemäß § 2 des Gesetzes vom 17.5.1951, LGBl.Nr.49/1952, die auf der Grundparzelle Nr. 1823 *) Kat. Gemeinde Frättingsdorf, am Ortseingang bei der Kirche stehenden 3 Linden zum Naturdenkmal.
Von der Linde Nr. 1 sind die dürren Äste zu entfernen.

B e g r ü n d u n g

Die im Spruch bezeichneten 3 Linden, welche ein Alter von einigen hundert Jahren haben, verleihen dem Landschaftsbild und der nebenstehenden Kirche ein besonderes Gepräge. Infolge des hohen Alters der Bäume sind diese erhaltungswürdig und liegt ihre Erhaltung im Interesse der Wahrung des Landschaftsbildes.

Die Entfernung der dürren Äste ist erforderlich, da diese beim Bruch durch starken Wind etc. die öffentliche Sicherheit gefährden könnten.

Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß mit der Unterschutzstellung jede weitere Veränderung oder Vernichtung außer bei Gefahr im Verzuge nur mit vorheriger Genehmigung der Landesregierung zulässig ist. Im übrigen wird auf die Bestimmungen des § 4 des Naturschutzgesetzes hingewiesen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach schriftlich oder telegrafisch Berufung eingebracht werden.

Ergeht an:

1. Amt der n.ö. Landesregierung, L.A. B/2, in Wien I.,
- ✓ 2. Amt der n.ö. Landesregierung, L.A. III/2, (zweifach)
3. Bezirksgericht Mistelbach zur Vormerkung im Grundbuch
4. Herrn Bürgermeister in Frättingsdorf zur Kenntnis.

Der Bezirkshauptmann:
Dr. Speiser eh.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Der Bürodirektor:

*) auf Grund eines Zusammenlegungsverfahrens lautet die Parz. ~~1823/1 u.~~
1823/2

Bezirkshauptmannschaft
Mistelbach

Mistelbach, am 16.4.1964

Zl.: IX-F-34/4

Dieser Bescheid unterliegt keinem die Vollstreckung
hemmenden Rechtszug.

Für den Bezirkshauptmann:



[Handwritten signature]

2. XI. 1964

Prättlingendorf, Sonner-
Linden, Abänderung der Natur-
denkmalerklärung.

Postleitzahl 1014

G L E I C H S C H R I F T

Die mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach vom
Jänner 1964, Zl. IX-P-34/4-64 verfügte Erklärung der auf
der Parzelle Nr. 1823, KG. Prättlingendorf stehenden drei Sonner-
Linden als Naturdenkmal, wird gemäß § 68 Abs. 2 des Allgemeinen
Verwaltungsverfahrensgesetzes - AVG. 1950 dahingehend abge-
ändert, daß bezüglich der 1. Linde am Ortseingang von Prättlinge-
dorf kommend von der Bundesstraße 46 die Naturdenkmalerklärung
aufgehoben wird.

Die Unterschutzstellung der beiden anderen Linden bleibt voll-
inhaltlich aufrecht.

Die Abänderung der Naturdenkmalerklärung im Naturschutzbuch
beim Amte der NÖ. Landesregierung wurde unter einem vorgenommen.

Ergeht gleichlautend an:

1. das Bundesland Niederösterreich, Amt der NÖ. Landesregierung,
Abteilung B/2, Wien 1., Herrngasse 13;
- 2) die Bezirkshauptmannschaft in Mistelbach, mit dem Ersuchen um
Kenntnis und Löschung des Naturdenkmales im do. Naturschutz-
buch sowie Kundmachung im do. Amtsblatt;
- 3) das Bezirksgericht in Mistelbach mit dem Ersuchen um Abänderung
der grundbücherlichen Ersichtlichmachung und Übermittlung eines
diesbezüglichen Grundbuchbeschlusses;
- 4) dem Naturschutzkonsulenten beim Gebietsbauamt I-Wien Umgebung;
- 5) dem Herrn Bürgermeister in Prättlingendorf.

NÖ. Landesregierung:

I. A.

Wirkl. Hofrat

745/68

geb. frei gem. § 10/2 GJGebGes.

BBNr. 853/80

Diese Fotokopie stimmt mit der Kopie erliegend in
der hg. Urkundensammlung Tz. 745/66 wort- u. ziffernmäßig
überein.

Bezirksgericht Mistelbach
Plz. 2130 Postfach 64
Gesch. Abt. 1, 20.6.1980



Ueller

Bezirkshauptmannschaft Mistelbach
2130 Mistelbach, Hauptplatz 4 - 5
Parteienverkehr Montag und Freitag von 8-12 Uhr

9-N-8036/14

Bearbeiter
Lichtl

(02572) 2501
Kl. 15 Dw.

15. Juni 1981

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Betrifft

KG Frättingsdorf, Sommerlinde, Naturdenkmal, Löschung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Mistelbach widerruft gemäß § 9 Abs. 8 Z. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-2, die Erklärung der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach vom 3. Jänner 1964, Zl. IX-F-34/4-64, mit der die auf der Parzelle Nr. 1823/2, KG Frättingsdorf, am Ortseingang von Frättingsdorf kommend von der Bundesstraße 46 stehende 2. Linde zum Naturdenkmal erklärt wurde.

Die Naturdenkmalerklärung hinsichtlich der noch stehenden Linde bleibt vollinhaltlich aufrecht.

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 8 Z. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn u.a. das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Nach einer Mitteilung des Sachverständigen für Naturschutz wurde die gegenständliche Linde im Jahre 1978 geschlägert, weil sie gänzlich dürr war.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach schriftlich oder telegrafisch Berufung eingebracht werden. Eine solche hat diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit einer S 100,-- Bundesstempelmarke zu vergebühren.

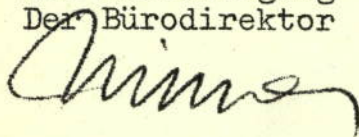
Ergeht an

1. die NÖ Straßenbauabteilung 3, 2120 Wolkersdorf
2. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien (2-fach)
3. Herrn Bürgermeister 2130 Mistelbach

Für den Bezirkshauptmann

Dr. Pecker

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung
Der Bürodirektor



Bezirkshauptmannschaft Mistelbach
Dieser Bescheid ~~ist zur Verfügung~~ ~~Strafverfahren~~ unter-
liegt keinem die Vollstreckung hemmenden Rechtszuge

Mistelbach, am 20. Juli 1981

Für den Bezirkshauptmann:





Bezirkshauptmannschaft
Mistelbach

Mistelbach, am 3.1.1964

Zl.: IX-F-34/4

Betr.: Gemeinde Frättingsdorf,
Unterschutzstellung von 3 Linden.

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Mistelbach als die gemäß § 1 (2) der Verordnung der n.ö. Landesregierung vom 22.5.1952, LGBl. Nr.41/52 (§ 19 Naturschutzgesetz vom 17.5.1951, LGBl.Nr.41/52), ermächtigte Behörde, erklärt gemäß § 2 des Gesetzes vom 17.5.1951, LGBl.Nr.49/1952, die auf der Grundparzelle Nr. 1823 *) Kat. Gemeinde Frättingsdorf, am Ortseingang bei der Kirche stehenden 3 Linden zum Naturdenkmal.
Von der Linde Nr. 1 sind die dünnen Äste zu entfernen.

B e g r ü n d u n g

Die im Spruch bezeichneten 3 Linden, welche ein Alter von einigen hundert Jahren haben, verleihen dem Landschaftsbild und der nebenstehenden Kirche ein besonderes Gepräge. Infolge des hohen Alters der Bäume sind diese erhaltungswürdig und liegt ihre Erhaltung im Interesse der Wahrung des Landschaftsbildes.

Die Entfernung der dünnen Äste ist erforderlich, da diese beim Bruch durch starken Wind etc. die öffentliche Sicherheit gefährden könnten.

Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß mit der Unterschutzstellung jede weitere Veränderung oder Vernichtung außer bei Gefahr im Verzuge nur mit vorheriger Genehmigung der Landesregierung zulässig ist. Im übrigen wird auf die Bestimmungen des § 4 des Naturschutzgesetzes hingewiesen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach schriftlich oder telegrafisch Berufung eingebracht werden.

Ergeht an:

1. Amt der n.ö. Landesregierung, L.A. B/2, in Wien I.,
- ✓ 2. Amt der n.ö. Landesregierung, L.A. III/2, (zweifach)
3. Bezirksgericht Mistelbach zur Vormerkung im Grundbuch
4. Herrn Bürgermeister in Frättingsdorf zur Kenntnis.

Der Bezirkshauptmann:
Dr. Speiser eh.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Der Bürodirektor:

*) auf Grund eines Zusammenlegungsverfahrens lautet die Parz. ~~1823/1 u.~~
1823/2

Bezirkshauptmannschaft
Mistelbach

Mistelbach, am 16.4.1964

Zl.: IX-F-34/4

Dieser Bescheid unterliegt keinem die Vollstreckung
hemmenden Rechtszug.

Für den Bezirkshauptmann:



[Handwritten signature]

W. 111/63-1823, 1964
Prättlingendorf, Sonner-
Linden, Abänderung der Natur-
denkmalerklärung.

Prättlingendorf, Sonner-
Linden, 1964

G L E I C H S C H R I F T

Die mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach vom
Jänner 1964, Zl. IX-P-34/4-64 verfügte Erklärung der auf
der Parzelle Nr. 1823, KG. Prättlingendorf stehenden drei Sonner-
Linden als Naturdenkmal, wird gemäß § 68 Abs. 2 des Allgemeinen
Verwaltungsverfahrensgesetzes - AVG. 1950 dahingehend abge-
ändert, daß bezüglich der 1. Linde am Ortseingang von Prättlinge-
dorf kommend von der Bundesstraße 46 die Naturdenkmalerklärung
aufgehoben wird.

Die Unterschutzstellung der beiden anderen Linden bleibt voll-
inhaltlich aufrecht.

Die Abänderung der Naturdenkmalerklärung im Naturschutzbuch
beim Amte der NÖ. Landesregierung wurde unter einem vorgenommen.

Ergeht gleichlautend an:

1. das Bundesland Niederösterreich, Amt der NÖ. Landesregierung,
Abteilung B/2, Wien 1., Herrngasse 13;
- 2) die Bezirkshauptmannschaft in Mistelbach, mit dem Ersuchen um
Kenntnis und Löschung des Naturdenkmales im do. Naturschutz-
buch sowie Kundmachung im do. Amtsblatt;
- 3) das Bezirksgericht in Mistelbach mit dem Ersuchen um Abänderung
der grundbücherlichen Ersichtlichmachung und Übermittlung eines
diesbezüglichen Grundbuchbeschlusses;
- 4) dem Naturschutzkonsulenten beim Gebietsbauamt I-Wien Umgebung;
- 5) dem Herrn Bürgermeister in Prättlingendorf.

NÖ. Landesregierung:

I. A.

Wirkl. Hofrat

geb. frei gem. § 10/2 GJGebGes.

BBNr. 853/80

Diese Fotokopie stimmt mit der Kopie erliegend in
der hg. Urkundensammlung Tz. 745/66 wort- u. ziffernmäßig
überein.

Bezirksgericht Mistelbach
Pl. 2130 Postfach 64
Gesch. Abt. 1, 20.6.1980



Heiler

Bezirkshauptmannschaft Mistelbach
2130 Mistelbach, Hauptplatz 4 - 5
Parteienverkehr Montag und Freitag von 8-12 Uhr

9-N-8036/14 Bearbeiter (02572) 2501 15. Juni 1981
Lichtl Kl. 15 Dw.

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Betrifft
KG Frättingsdorf, Sommerlinde, Naturdenkmal, Löschung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Mistelbach widerruft gemäß § 9 Abs. 8 Z. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBI. 5500-2, die Erklärung der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach vom 3. Jänner 1964, Zl. IX-F-34/4-64, mit der die auf der Parzelle Nr. 1823/2, KG Frättingsdorf, am Ortseingang von Frättingsdorf kommend von der Bundesstraße 46 stehende 2. Linde zum Naturdenkmal erklärt wurde.

Die Naturdenkmalerklärung hinsichtlich der noch stehenden Linde bleibt vollinhaltlich aufrecht.

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 8 Z. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn u.a. das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Nach einer Mitteilung des Sachverständigen für Naturschutz wurde die gegenständliche Linde im Jahre 1978 geschlägert, weil sie gänzlich dürr war.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach schriftlich oder telegrafisch Berufung eingebracht werden. Eine solche hat diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit einer S 100,-- Bundesstempelmarke zu vergewähren.

Ergeht an

1. die NÖ Straßenbauabteilung 3, 2120 Wolkersdorf
2. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien (2-fach)
3. Herrn Bürgermeister 2130 Mistelbach

Für den Bezirkshauptmann

Dr. Pecker

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung
Der Bürodirektor

Bezirkshauptmannschaft Mistelbach
Dieser Bescheid ~~-Sinnverfügung - Straferkenntnis~~ unter-
liegt keinem die Vollstreckung nimmenden Rechtszuge

Mistelbach, am 20. Juli 1981

Für den Bezirkshauptmann: